

**Beratungsvertrag mit Honorarvereinbarung gemäß § 4  
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**

zwischen

...

- nachstehend "Auftraggeber" -

und

**Templin & Thieß Rechtsanwälte, Beim Strohause 24, 20097 Hamburg,**

- nachstehend "Rechtsanwalt" -

**§ 1**

Der Rechtsanwalt übernimmt in freier und selbständiger Tätigkeit die laufende Rechtsberatung des Auftraggebers.

**§ 2**

Das Vertragsverhältnis beginnt am ..... Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und ist beiderseits kündbar mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende. Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

**§ 3**

Gegenstand dieses Vertrages ist ausschließlich die juristische Beratung und die allgemeine außergerichtliche Interessenvertretung des Auftraggebers unter Einschluss der Führung von außergerichtlichen Verhandlung und außergerichtlichen Schriftverkehrs.

**§ 4**

Von diesem Vertrag sind nicht erfasst Tätigkeiten im Rahmen prozessualer Vertretungen (einschließlich gerichtlicher Mahnverfahren), die Teilnahme an Gesellschaftsversammlungen sowie die Tätigkeit in Straf- und Bußgeldangelegenheiten vor dem Gericht. Steuerrechtliche Beratung und Verfahren werden hiervon ebenfalls nicht erfasst.

**§ 5**

Die Zahlung erfolgt durch monatliches Lastschrifteinzugsverfahren spätestens zum 15. eines jeden Monats. Die monatliche Zahlungspauschale beträgt € zzgl. der jeweils z. Zt. geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, mithin € brutto. Eine Abrechnung der monatlich zu zahlenden Pauschalen erfolgt einmal jährlich zum Jahreswechsel, spätestens im Januar.

## § 6

Von den in Teil 7 Vergütungsverzeichnis (VV zum RVG) bezeichneten Auslagen (Nrn. 7000 ff. VV zum RVG) können nur Kopie-, Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder jeweils zzgl. der z.Zt. geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer gesondert berechnet werden und sind nicht durch das vorgenannte Honorar abgegolten.

## § 7

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass das vereinbarte Honorar möglicherweise über die gesetzlichen Gebühren hinausgeht. Weiter ist dem Auftraggeber bekannt, dass ein über die gesetzlichen Gebühren hinausgehendes Honorar weder von einer möglicherweise eintrittspflichtigen Rechtsschutzversicherung noch von dritter Seite erstattet wird.

## § 8

Die nach diesem Vertrag zu berechnenden Gebühren werden nicht angerechnet auf später entstehende prozessuale Auseinandersetzungen, welche möglicherweise im Zusammenhang mit der vorangegangenen Beratung oder Vertretung stehen.

## § 9

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart, gelten die gesetzlichen Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) nebst Vergütungsverzeichnis (VV). Änderung, Ergänzungen und Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne des § 126 BGB.

Sollten Teile der vorstehenden Vereinbarung unwirksam sein, berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt anstatt der unwirksamen Vereinbarung die gesetzliche Regelung. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Vertragsparteien, jeweils ein Formular dieser Vereinbarung erhalten zu haben.

Hamburg, .....

---

Auftraggeber

---

Rechtsanwalt